

## §5196

(1) In bergbaulichen Betrieben beschäftigte Werk tätige erhalten vom siebenten Tag der Krankengeldzahlung an Zuschläge zum Krankengeld in Höhe von 4% des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes für den Ehegatten und jedes Kind. Bei 3 und mehr Kindern werden diese Zuschläge vom vierten Tag der Krankengeldzahlung an gezahlt. Das Krankengeld einschließlich der Zuschläge darf 74% des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes nicht überschreiten.

(2) Bei Zahlung von Hausgeld wird bei 2 und mehr Angehörigen, für die nach Abs. 1 ein Anspruch auf den Zuschlag zum Krankengeld bestehen würde, für den zweiten und dritten Angehörigen ein Zuschlag von je 5 % des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes gewährt.

## §52

(aufgehoben)<sup>97</sup>

## § 5398

Weibliche Familienangehörige der in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werk tätigen erhalten bei der Geburt eines Kindes Schwangerschafts- und Wochengeld in Höhe von 65,— M. Dieser Betrag erhöht sich bei der Geburt des dritten Kindes auf 90,— M, bei der Geburt des vierten und jedes weiteren Kindes auf 100,— M und bei der Geburt von Mehrlingen auf 110,— M.

## § 5499

(1) Beim Tod eines in einem bergbaulichen Betrieb beschäftigten Werk tätigen oder dessen Ehegatten, für den der Werk tätige den überwiegenden Unterhalt geleistet hat, wird an Stelle der Bestattungsbeihilfe nach § 46 eine Bestattungsbeihilfe nach Anlage 5 gezahlt. Kann ein täglicher bzw. monatlicher beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst nicht ermittelt werden, so sind beim Tod des Werk tätigen bzw. seines Ehegatten die in der Tabelle genannten Mindestbeträge zu zahlen.

(2) Die Bestimmungen des § 46 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Beim Tod eines Kindes oder eines anderen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (§ 18 Buchstaben b und c) sowie bei Totgeburten wird Bestattungsbeihilfe in Höhe der in der Anlage 4 genannten Beträge gezahlt.

## VI

## Sonstige Bestimmungen

## §55

(1) Krankengeld, Haus- und *Taschengeld*<sup>100</sup> sowie die Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder sind nachträglich auszuzahlen

- a) im Betrieb an den Lohn- und Gehaltszahltagen<sup>101</sup> und
- b) in der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB jeweils nach Ablauf von 10 Tagen.<sup>102</sup>

96. Vgl. § 41 unter Reg.-Nr. 22; § 1 Abs. 5 unter Reg.-Nr. 24.

97. Siehe Anm. 1 unter dieser Reg.-Nr.

98. Vgl. § 42 unter Reg.-Nr. 22.

99. Vgl. Dritte VO über die Verbesserung der Leistungen der SV vom 21. 10. 1966 (GBl. II S. 1254).

100. Siehe Anm. 55 zu § 28 unter dieser Reg.-Nr.

101. Vgl. § 11 unter Reg.-Nr. 12.

102. Vgl. § 36a unter dieser Reg.-Nr.